

ENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 780 vom 13. November 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** (Neufassung) [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – 1. Lesung vom 14. April 2010

Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“

► Allgemeines

Der Rat legt in 1. Lesung seinen Standpunkt fest (Ratsdokument [5386/10_ADD1](#)), wobei er von den Änderungsvorschlägen des Parlaments sechs vollständig und 70 grundsätzlich oder teilweise akzeptiert.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

- Angesichts unterschiedlicher klimatischer und geographischer Bedingungen in den Mitgliedstaaten lehnt der Rat die Forderung des Parlaments nach einer EU-weit einheitlichen Vergleichsmethode zur Berechnung des „kostengünstigsten Niveaus“ der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ab (Art. 5 Abs. 1).
- Der Rat akzeptiert die vom Parlament vorgeschlagenen inhaltlichen Anforderungen an Vergleichsmethoden (Anhang III).
- Der Rat stimmt der Einführung eines „Benchmarking Systems“ zu, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten „erhebliche“ Abweichungen zwischen dem „kostengünstigsten Niveau“ für Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz und den tatsächlich festgesetzten Mindestanforderungen rechtfertigen müssen (Art. 5 Abs. 3).

– Anforderungen an neue Gebäude

- Der Kommissionsvorschlag wird dahingehend verschärft, dass
 - ab 2019 alle neuen Behördengebäude (KOM: –)
 - ab 2021 alle neuen Gebäude (KOM: –)„nahezu Null-Energie-Gebäude“ sein müssen, deren Energiebedarf sehr niedrig ist und zu einen „erheblich Anteil“ durch erneuerbare Energien gedeckt wird (Art. 9 Abs. 1).
- Die Mitgliedstaaten müssen Zwischenziele für den Anteil von „nahezu Null-Energie-Gebäuden“ im Jahr 2015 setzen.

– Anforderungen an bestehende Gebäude

- Die Mitgliedstaaten sollen die Umwandlung bestehender Gebäude in „nahezu Null-Energie-Gebäude“ fördern (Art. 9 Abs. 1a). Da die Umwandlung vergleichsweise teuer sein kann, lehnt der Rat hierfür jedoch die Festsetzung verbindlicher Ziele ab.
- Entsprechend den Änderungsvorschlägen des Parlaments soll der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Gebäudeelemente ausgedehnt werden (Art. 7 Abs. 2; KOM: –).

– Energieausweis

Der Rat gibt seinen ursprünglichen Widerstand gegen die Pflicht auf, die Gesamtenergieeffizienz in allen Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen nennen zu müssen (Art. 12 Abs. 4).

– Finanzielle Anreize

Um die finanzielle Förderung energieeffizienter Gebäude sehr viel stärker zu betonen, schlägt der Rat eine eigenständige Regelung „Finanzielle Anreize und Marktbarrieren“ (Art. 10) vor.

► Politischer Kontext

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Rat und Parlament haben sich im November 2009 über den wesentlichen Inhalt der Richtlinie sowie im März 2010 über diejenigen Änderungen geeinigt, die aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009, insbesondere hinsichtlich des Komitologieverfahrens, erforderlich waren. Es wird erwartet, dass das Parlament diese Einigung in 2. Lesung Ende April 2010 bestätigen wird.